### Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Burglengenfeld

Vom 13. November 2001

Auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss – LSchlG – vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2011), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalienund Medizinproduktrechts – ASiMPV – vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Verordnung:

# § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Burglengenfeld.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Jahrmarktsonntage ergeben sich aus § 2 Abs. 1 der Jahrmarktsatzung der Stadt Burglengenfeld vom 24. Juni 1983 und dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Schwandorf. Es sind dies
  - 1. der Sonntag nach St. Georg (23. April),
  - 2. der Sonntag nach St. Vitus (15. Juni),
  - 3. der Sonntag vor St. Matthäus (21. September) und
  - 4. der Sonntag vor St. Katharina (25. November).

Fällt der Namenstag auf einen Sonntag, so findet der Jahrmarkt an diesem Sonntag statt.

(2) Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung sind alle in § 1 Abs. 1 LSchlG genannten Betriebe mit Ausnahme der Apotheken.

### § 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Ortsteil Burglengenfeld.

## § 4 Öffnungszeiten

Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung dürfen an den Jahrmarktsonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.